

Merkblatt Lagerung und Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen



Wesentliche sprengstoffrechtliche Bestimmungen

Beim Umgang, der Überlassung, Aufbewahrung und dem Gebrauch pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerksartikel, die Vergnügungs- und technischen Zwecken dienen) sind die nachstehend aufgeführten wesentlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Rechtsvorschriften

Zu beachten sind insbesondere

- das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der zur Zeit gültigen Fassung;
- die erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der zur Zeit gültigen Fassung (u.a. Zulassung, Beförderung, Aufbewahrung von Sprengstoff und pyrotechnischen Gegenständen; Vertrieb, Überlassung und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände);
- die zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543) in der zur Zeit gültigen Fassung (u.a. Lagerung von Sprengstoff, Schutzabstände, Erprobung, Verpackung, Überlassung, Vertrieb, Umhüllung, Kennzeichnung).

Klassifizierung

Klasse I: Kleinstfeuerwerk
Klasse II: Kleinf Feuerwerk
Klasse T1: pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke

Verantwortliche Personen

Für den Verkauf/Vertrieb und die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen sind in der nachstehenden Rangfolge verantwortlich

- Betriebsinhaber; Betriebsleiter;
- Niederlassungs- oder Filialleiter(in);
- Abteilungsleiter(in);
- Verkäufer(in);

bzw. die Person, die nach § 19 Abs. 1 Nummer 3 oder 2 SprengG als verantwortliche Person bestellt wurde.

Anzeige des Verkaufs/Vertriebs

Wer erstmals Kleinf Feuerwerk verkaufen will, muss dieses mindestens 2 Wochen vorher bei der Ordnungsabteilung anzeigen. In der Anzeige sind die mit der Leitung des Betriebes oder Zweigniederlassung beauftragten Personen anzugeben. Die Anzeige genügt für die gesamte Dauer des Vertriebs, sie braucht nicht jährlich wiederholt zu werden. Allerdings sind personelle Veränderungen in der Betriebsleitung oder die Einstellung des Verkaufs/Vertriebs der Ordnungsabteilung unverzüglich anzuzeigen.

Merkblatt Lagerung und Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen



Verkauf

Zum Verkauf dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II gelangen, die von der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) zugelassen sind. Weiterhin dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nur an Personen über 18 Jahre abgegeben werden. Das gilt auch, wenn pyrotechnische Gegenstände der Klasse I und II zu einem Sortiment vereinigt angeboten werden.

Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinfeuerwerk) darf nur innerhalb von Verkaufsräumen erfolgen; der Verkauf aus einem Kiosk direkt ins Freie ist unzulässig. Die verantwortlichen Personen haben darüber zu wachen, dass die pyrotechnischen Gegenstände nicht unbefugt weggenommen werden können. Es ist darauf zu achten, dass pyrotechnische Gegenstände grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen (Ausnahme: Knallbonbons sowie ein- oder mehrseitig durchsichtige Verpackungen, die von der BAM als unbedenklich bescheinigt worden sind) aufgestellt werden dürfen.

Eine Ausstellung in Schaufenstern ist mit Ausnahme von Knallbonbons unzulässig.

Jedem pyrotechnischen Gegenstand der Klasse II muss eine Gebrauchsanweisung beigelegt oder aufgedruckt sein.

Aufbewahrung - Sicherheitsanforderungen

Folgendes ist bei der Aufbewahrung zu beachten:

- Die Räume zur Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern – ausgenommen Verkaufsräume – dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.
- Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht werden; der Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht ist verboten!
- In unmittelbarer Nähe der pyrotechnischen Gegenstände dürfen keine leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien gelagert werden.
- Das Feuerwerk ist so zu lagern, dass die Temperatur von 75°C nicht erreicht wird. Von Heizkörpern mit einer Temperatur von mehr als 120° ist ein Abstand von mindestens 3,00 m einzuhalten.
- Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen nur in Versandverpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers (kleinste Verpackungseinheit) aufbewahrt werden. Angebrochene Verpackungen sind wieder fest zu verschließen.
- Einrichtungen zur Brandbekämpfung – Feuerlöscher – müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein.
- Feuerwerkskörper dürfen nicht mit Druckgaspackungen (zum Beispiel Spraydosen) gelagert werden.

Merkblatt Lagerung und Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen



Aufbewahrung – genehmigungsfreie Höchstlagermengen

Je Betrieb dürfen an den nachstehenden Orten pyrotechnische Gegenstände ohne Genehmigung in folgenden Mengen aufbewahrt werden:

Aufbewahrungsort	In Verpackungen mit Unbedenklichkeitsbescheinigung der BAM (geblisterte Verpackung)	In sonstiger Verpackung (ungeblisterte Verpackung)
	Klasse I, II und T1	
Verkaufsraum	80 kg (brutto)	20 kg (brutto)
Nebenraum zum Verkaufsraum	240 kg (brutto)	60 kg (brutto)
Gewerblicher Bereich eines unbewohnten Nebengebäudes	800 kg (brutto)	200 kg (brutto)
Lageraum in einem gewerblich genutzten Gebäude	800 kg (brutto)	200 kg (brutto)
Ortsbewegliche Aufbewahrung (z.B. Container)	800 kg (brutto)	200 kg (brutto)

Die Mengen für die genannten Aufbewahrungsorte dürfen je Raum zusammen aufbewahrt werden. Sind mehrere Räume gleicher Art in einem Betrieb vorhanden, darf die für eine Raumart ausgewiesene Höchstlagermenge pro Betrieb nur einmal in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die ortsbewegliche Lagerung und angemietete Lagerflächen, auch wenn diese räumlich getrennt liegen.

Pflichten der verantwortlichen Personen

Beim Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen haben die verantwortlichen Personen darauf zu achten, dass

- die zulässigen Höchstlagermengen eingehalten werden;
- die Anforderungen an die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume erfüllt sind;
- die Vorschriften über den Verkauf eingehalten werden.

Pyrotechnische Gegenstände sind vor Diebstahl und unbefugter Entnahme zu schützen. Das Abhandenkommen von pyrotechnischen Gegenständen ist unverzüglich anzuzeigen.